



RAHMEN- EMPFEHLUNGEN

Sicherstellung der
Einsatzfähigkeit der Feuerwehren
während der Corona-Pandemie

STAND: 01.07.2021



Vorwort

Für die Feuerwehr stellt die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen eine besondere Herausforderung dar. Feuerwehren sind eine Kritische Infrastruktur, deren Funktionsfähigkeit unbedingt aufrechterhalten werden muss. Dazu muss sich die Feuerwehr an einigen Stellen auch strengere Regeln setzen, als sie für andere Lebensbereiche gelten. Gleichzeitig kann die Feuerwehr nicht gänzlich auf physische Kontakte verzichten. Nur mit regelmäßiger, auch praktischer, Übung und Fortbildung sind der Einsatzerfolg und die Sicherheit der Einsatzkräfte dauerhaft gewährleistet.

Die vorliegenden Rahmenempfehlungen sollen in dieser Situation als Orientierung dienen und Grundlage für die lokalen Maßnahmen sein.

Zuständigkeiten

Die Gemeinden und Landkreise sind als Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz dafür zuständig, dass sie u.a. die Einsatzfähigkeit ihrer Feuerwehren und der Einheiten auf Kreisebene weiterhin aufrechterhalten. Außerdem sind sie verantwortlich für den Gesundheitsschutz ihrer Einsatzkräfte. Hier sind insbesondere die Wehrleiter sowie die Brand- und Katastrophenschutzinspektoren gefordert, Konzepte für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen und fortzuschreiben sowie die Einsatzkräfte zu informieren.

Die Unfallkasse stellt Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung. Sie kann zu Maßnahmen der Unfallverhütung und des sicheren Feuerwehrdienstes beraten und diese überwachen.

Im Infektionsfall entscheidet das Gesundheitsamt über notwendige Quarantänemaßnahmen. Es ist insbesondere dann mit einzubeziehen, wenn es Verdachtsfälle oder bestätigte Infektionen von Feuerwehrleuten gibt oder Feuerwehrleute als Kontaktpersonen eines bestätigten Falles identifiziert wurden.

Die Rufbereitschaft der ADD berät und unterstützt, insbesondere bei der Wahl von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Brand- und Katastrophenschutzes nach Infektions- und Verdachtsfällen innerhalb der Feuerwehr.

Bei der Umsetzung der in diesen Empfehlungen aufgeführten Maßnahmen und Kriterien im eigenen Hygienekonzept kann der Aufgabenträger davon ausgehen, dass die aktuellen Anforderungen an die Hygienestandards erfüllt sind.



Lockerung von Maßnahmen

Nicht zuletzt aufgrund der voranschreitenden Impfkampagne hat sich die Infektionslage bereits deutlich entspannt. In vielen gesellschaftlichen Bereichen wurden die Infektionsschutzmaßnahmen bereits gelockert.

Auch für die Feuerwehren können deshalb Einschränkungen im Dienstbetrieb zurückgenommen werden. Da sich sowohl die Infektionszahlen als auch die Impfungen der Feuerwehren sehr unterschiedlich entwickeln, können hierfür jedoch keine allgemein gültigen Regelungen getroffen werden. Es liegt in der Hand der verantwortlichen Aufgabenträger, hier mit Blick auf die Situation vor Ort über die Rücknahme von Beschränkungen zu entscheiden.

Ziel muss dabei immer sein, dass eine Einschränkung der Einsatzfähigkeit verhindert wird. Neben der **lokalen Inzidenz** sollte deshalb insbesondere der **Anteil der vollständig immunisierten Feuerwehrangehörigen** betrachtet werden¹. Die Lockerungen sollten schrittweise erfolgen. Ein möglicher Schritt ist hier beispielsweise die Anhebung der maximalen Personenzahl während einer Übung auf Zugstärke oder auch, sofern noch nicht geschehen, die Wiederaufnahme der Kreisausbildung unter bestimmten Voraussetzungen. Soziale Aktivitäten (z.B. „Florian-Stube“) sollen erst zuletzt wiederaufgenommen werden.

Nimmt das Infektionsgeschehen lokal zu, sind erfolgte Lockerungen zu prüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen. Dabei kann jederzeit auf die bekannten Infektionsschutz-Maßnahmen und die vorherigen Rahmenempfehlungen zurückgegriffen werden, um die Durchführung notwendiger Ausbildungen und Übungen auch bei verschärftem Infektionsgeschehen sicherzustellen.

In jedem Fall sind weiterhin die allgemeinen Regeln zu beachten. Dazu gehört insbesondere:

- Hygiene
- Wo möglich einen Abstand von 1,5 m einhalten
- Bei Maskenpflicht: Tragen von Mund-Nasen-Schutz/FFP2-Maske
- Regelmäßiges Lüften von Räumen

Im Einsatz ist weiterhin damit zu rechnen, dass es zu Kontakten mit infizierten Personen kommen kann. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind weiterhin vorzusehen (z.B. FFP2-Masken oder lageabhängig zusätzliche PSA). Zu den allgemeinen Regeln, den festgelegten Maßnahmen und der Nutzung der erforderlichen PSA sind die Feuerwehrangehörigen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Als Grundlage können die durch die LFKA erstellten Lernunterlagen verwendet werden: <https://bks-portal.rlp.de/organisation/add/aktuelles/aktualisierung-der-corona-rahmenempfehlungen>

¹ Als vollständig immunisiert gilt eine Person, wenn die letzte notwendige Impfdosis mehr als 14 Tage zurückliegt. Gleichgestellt sind genesene Personen, deren positiver PCR-Test mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.



Sicherstellung des Dienstbetriebs

Allgemeines

Beim Umgang mit der Corona-Pandemie muss ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem Infektionsschutz und der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit, wozu auch Aus- und Fortbildung sowie Dienstbesprechungen zählen.

Es wird dringend empfohlen, dass jeder Aufgabenträger für seinen Bereich ein Hygienekonzept aufstellt und regelmäßig überprüft. Dabei sollen sowohl Einsätze und Übungen als auch Dienstbesprechungen, Ausbildung und soziale Aktivitäten betrachtet werden. Eine Abstimmung zwischen den Aufgabenträgern vor allem innerhalb eines Landkreises wird empfohlen.

Gemeinde

- Standortausbildung
- Einsatzabteilung
- Jugendfeuerwehr
- Kinder-/Bambinifeuerwehren
- Ehrenabteilung

Kreis

- Kreisausbildung
- Kreiseinheiten

Auch für Werkstätten, Atemschutzübungsstrecken und ähnliche Einrichtungen sind durch den zuständigen Träger Hygienekonzepte zu erstellen.

Als Grundlage können insbesondere dienen:

- DGUV-Merkblatt FBFHB-016 „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“²
- Infoblatt „Pandemiebedingte, erschwerte Bedingungen: Ausbildung, Übung und Unterweisung in der Freiwilligen Feuerwehr“ der Unfallkasse Rheinland-Pfalz³
- Merkblatt „Covid-19 Hygienemaßnahmen – Hinweise für nicht-medizinische Einsatzkräfte“ des Robert-Koch-Instituts⁴
- Taschenkarte „Corona“⁵

Die Maßnahmen müssen an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Sie können nur angewendet werden, wenn:

- Die örtlichen Voraussetzungen es erlauben und die notwendige Ausstattung zur Verfügung steht und
- das Einsatzziel und damit auch die Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte nicht gefährdet wird.

So kann insbesondere eine Reduzierung von Einsatzkräften auf den Fahrzeugen nur erfolgen, wenn auch tatsächlich Fahrzeuge zum Nachführen von Kräften vorhanden sind.

² <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3786>

³ <https://www.ukrlp.de/sicherheit-gesundheitsschutz/covid-19/detail/pandemie-infoblatt-feuerwehr-ausbildung-uebung-unterweisung>

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaassnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile

⁵ <https://www.ukrlp.de/sicherheit-gesundheitsschutz/covid-19/detail/neue-taschenkarte-fuer-einsatzkraefte>



Entscheidend muss außerdem das Meldebild bei der Alarmierung bzw. das Lagebild nach der ersten qualifizierten Rückmeldung sein. Es ist ein erheblicher Unterschied, welches Schutzgut betroffen ist. Bei der Betroffenheit von Leib und Leben oder auch der Gesundheit von dem Schadensereignis zuzurechnenden Personen muss eine **Abwägung durch die Führungskraft** erfolgen inwieweit mit vollbesetzten Fahrzeugen ausgerückt werden muss.

Die Hygienemaßnahmen sind regelmäßig zu prüfen, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Dabei sind auch die Entwicklungen des Infektionsgeschehens sowie neue Erkenntnisse zum Virus mit einzubeziehen. Auf Grund der sich stark ausbreitenden Mutationen mit höherer Ansteckungsgefahr sollten beispielsweise im Einsatz nach Möglichkeit FFP2-Masken getragen werden, um die Einsatzkräfte bestmöglich zu schützen. Das Gesundheitsamt kann zur Unterstützung in die Erarbeitung mit einbezogen werden.

Im Rahmen des Hygienekonzeptes können Antigen-Schnelltests als ergänzende Infektionsschutzmaßnahme eine zusätzliche Sicherheit bieten. Sie sind jedoch nicht geeignet, um Infektionsschutzmaßnahmen aufzuweichen. Ein negatives Testergebnis darf nicht zu einer Umgehung von Regelungen und Schutzmaßnahmen führen. Ein positives Testergebnis muss immer eine Absicherung durch einen PCR-Test zur Folge haben.⁶

Ausbildungs- und Übungsbetrieb

Das Zusammentreffen von Personen birgt immer die Gefahr, dass eine Infektion weitergegeben wird. Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Einsatzkräfte die notwendigen Fähigkeiten besitzen, um im Einsatz sicher und effektiv handeln zu können. Ziel ist deshalb, den Ausbildungs- und Übungsbetrieb so zu gestalten, dass die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht gefährdet wird.

Deshalb muss einerseits die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung von Infektionen verringert werden. Falls dennoch eine Übertragung innerhalb der Feuerwehr stattfindet, muss andererseits verhindert werden, dass die gesamte Einheit außer Dienst gestellt werden muss. **Die Infektionsschutz-Maßnahmen sind so zu wählen, dass die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sichergestellt ist.**

Mit zunehmender Impfquote sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Infektion sich negativ auf die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr auswirkt. Zum einen werden sich geimpfte Feuerwehrangehörige mit deutlich niedrigerer Wahrscheinlichkeit anstecken, zum anderen sinkt die Gefahr, dass sie eine Infektion an andere Feuerwehrmitglieder weitergeben. Die Entscheidung, welche Ausbildungen, Übungen und Unterweisungen stattfinden und in welcher Form (Personenzahl, Ort, ...) sie durchgeführt werden, muss deshalb **vor Ort** mit Blick sowohl auf die **Infektionszahlen** als auch auf die **Impfquote** innerhalb der Feuerwehr getroffen werden.

Atemschutz-Belastungsübungen

Atemschutzübungsstrecken können bei Vorliegen eines entsprechenden Hygienekonzeptes weiter betrieben werden. Feuerwehren, die derzeit noch alternative Formen der Atemschutz-Belastungsübungen durchführen, können dies nach aktuellem Stand der Infektionslage noch bis zum 31.12.2021 weiter tun.

⁶ Weitere Informationen zu Schnelltest finden sich in den FAQ der DGUV:

https://www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_schnelltests/index.jsp



Umgang mit Verdachts- und Infektionsfällen

Treten innerhalb der Feuerwehr Infektions- oder Verdachtsfälle auf oder hatten Feuerwehrangehörige Kontakt zu einem bestätigten Infektionsfall, so sind Maßnahmen zu treffen um eine Verbreitung der Infektion innerhalb der Feuerwehr zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind unabhängig von der aktuellen Inzidenz oder dem Corona-Impfstatus der Feuerwehrangehörigen.

Einsatzkräfte mit Symptomen, unabhängig vom eigenen Corona-Impfstatus, die mit Covid-19 vereinbar sind, bestätigter SARS-CoV-2-Infektion oder Kontakt zu bestätigten Fällen innerhalb der letzten 14 Tage melden dies **unverzüglich** der Wehrführung.

Mögliche Symptome sind zum Beispiel (nicht abschließend): Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeine Schwäche⁷

Die Wehrführung leitet die Information an die Wehrleitung weiter. Diese informiert, wenn notwendig, das Gesundheitsamt. Falls der betreffende Feuerwehrangehörige Kontakt zu anderen Einheiten hatte, beispielsweise während eines Einsatzes, sind diese auf dem Dienstweg zu informieren und das Gesundheitsamt darüber in Kenntnis zu setzen. **Die Bewertung einer Kontaktsituation und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen obliegt alleine dem Gesundheitsamt.** Bestätigte Infektionsfälle bei Einsatzkräften sollen durch die Wehrleitung an den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur gemeldet werden.

Sollte es zur einer Einschränkung der Einsatzbereitschaft einer Einheit kommen, ist außerdem die Rufbereitschaft der ADD zu informieren, die auch bezüglich der notwendigen Maßnahmen beraten kann. **Die Information der ADD erfolgt grundsätzlich durch den Brand- und Katastrophenschutzinspekteur.**

⁷ Aktuelle Informationen: <https://rki.de/covid-19>, <https://infektionsschutz.de>